



**Die Stadt Friedberg weist daraufhin, dass sich mit Gesetzesänderung zum 1.2.2021 die Bemessungsvorschriften für die Abstandsflächen geändert haben.**

**Dies betrifft ausnahmslos das gesamte Stadtgebiet Friedberg**, da die kommunale Abstandsflächensatzung nur ein abweichendes Maß der Tiefe der Abstandsfläche in H regeln kann, nicht aber die Bemessungsvorschriften ändern kann. Die neuen Bemessungsvorschriften gelten also sowohl für die Bereiche in denen die Abstandsflächensatzung eine abweichende Tiefe der Abstandsflächen regelt, als auch für die Bereiche in denen die gesetzlichen Regelungen gelten.

**Die Giebelflächen erhalten künftig die Form des Giebels. Die Anrechnungsschwelle von ehemals 45 Grad bei der Bemessung der Abstandsfläche zur Traufseite entfiel, Art. 6 Abs. 4 Satz 2 BayBO.**

Bitte berücksichtigen Sie dies bei der Darstellung der Abstandsflächen im Rahmen von Baueingaben. Vielen Dank.

Stadt Friedberg, Baureferat